



# GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20

E-Mail: [gde@feistritztal.gv.at](mailto:gde@feistritztal.gv.at) Internet: [www.feistritztal.at](http://www.feistritztal.at)

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Feistritztal, am 03.10.2023

GZ: 612/2023/64214 und 64212  
Erd- und Baumeisterarbeiten für Leitungsverlegung

## VERORDNUNG

Gemäß § 43 und § 94 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung auf nachstehend angeführte Straßen/Wege mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Feistritztal, KG 64214 und KG 64212 folgendes verfügt:

Antragsteller: **Fa. Weitzer Bau GmbH, 8265 Neusiedl 31 –  
Verantwortliche Person  
Bauleiter: Ing. Manfred Weitzer 0664/2866893  
Polier: Andreas Lujer 0664/2232477**

Bauvorhaben: **Erd- und Baumeisterarbeiten, Verlegung von Strom-  
und Glasfaser im Bereich Kober, KG 64214 Siegersdorf  
b. H., Gemeindestraße Nr. 617/3 – Siegersdorfweg 101  
und Hoferbergweg 402, weiters im Bereich Lang, KG  
64212 St. Johann b.H., Gemeindestraße Nr. 570 –  
Hoferbergweg 304  
(siehe Lageplan)**

Zeitraum: **09.10.2023 bis 20.12.2023 durchgehend**

Die Gemeinde Feistritztal bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 03.10.2023 die Durchführung der Grabungsarbeiten neben der Gemeindestrasse / am Gemeindegrund unter Einhaltung folgender Auflagen:

**Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Auflagen gebunden:**

1. Für die Beweissicherung ist eine Fotodokumentation vor Baubeginn der Gemeinde vorzulegen.
2. Es darf durch die Grabungs- bzw. Anschluss Arbeiten in unmittelbarem Ortsbereich zu keiner völligen Einschränkung des Verkehrs kommen.
3. Die Künetten sind mit SSm-Materialien aufzufüllen.
4. Die Gemeinde Feistritztal hält sich für sämtliche Folgeschäden (auch Setzungen) für einen Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren an Ihrer Firma schadlos.
5. Für die Dauer der Arbeiten wird eine halbseitige Sperre der Gemeindestraßen Gemeindestraße Nr. 617/3 – Siegersdorfweg 101 und Hoferbergweg 402, Gemeindestraße Nr. 570 – Hoferbergweg 304 von 09.10.2023 bis 20.12.2023 durchgehend verordnet.
6. **Der Fahrzeugverkehr für Anrainer, Grundbesitzer und auch für Einsatzfahrzeuge sowohl für den Schulbus zu den gegebenen Zeiten muss gegeben sein, jedoch ist die Gemeindestraße nur halbseitig befahrbar.**
7. Die Baustelle ist während der Arbeiten ordnungsgemäß anzukündigen bzw. abzusichern (Straßenverkehrszeichen).
8. Falls eine Umleitung erforderlich ist, ist diese zu kennzeichnen.
9. Verunreinigungen der Straße sind umgehend zu entfernen.
10. Bis spätestens Ende der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Gemeindestrasse / des Gemeindegrundes (Straßengrund bzw. Bankett) wie vor Beginn der Arbeiten zu setzen.
11. Verlegte Verrohrungen sind zu beachten.

Kundmachung:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 durch in den Punkt I. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister  
Josef Lind



Angeschlagen am: 04.10.2023  
Abgenommen am: